

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und  
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum 80 A.  
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Einschränkung der Lohnpfändung.

Das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 hat während des Krieges mehrfache Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die letzte Verordnung über die Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 hat nun unterm 10. August 1920 mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 wiederum eine Erweiterung erhalten. Leider ist die nach § 845 der Zivilprozessordnung zulässige Ankündigung der Pfändung trotz ihrer großen Härten immer noch nicht beseitigt worden. Nach diesem Paragraphen kann nämlich der Gläubiger dem Arbeitgeber durch den Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Lohnpfändung bevorstehe, und ihn auffordern, an den Arbeitnehmer nicht mehr zu zahlen. Diese Benachrichtigung an den Arbeitgeber hat die Wirkung eines Arrestes im Sinne des § 930 der Zivilprozessordnung, sofern die Pfändung des Lohnes innerhalb 8 Wochen nachgeholt wird. Gegen die vorläufige Lohnbeschlagnahme gibt es kein Rechtsmittel. Erst gegen die wirkliche Pfändung und Ueberweisung des Arbeitslohnes in einer bestimmten Höhe durch das Gericht kann der Schuldner innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses „Erinnerung“ mittels Beschwerde erheben. Diese ist beim Vollstreckungsgericht, also demjenigen Amtsgericht, welches den Beschluß erlassen hat, einzulegen. Weist das Amtsgericht die Beschwerde zurück, dann kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides weitere Beschwerde beim Landgericht eingereicht werden. Gegen den Bescheid des Landgerichts kann das Oberlandesgericht nur dann noch angerufen werden, wenn ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund vorliegt. Sehen wir uns nun die neuen Bestimmungen an, inwiefern die Lohnpfändung jetzt zulässig ist.

1. Für Privatschulden (Forderungen der Kaufleute, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten), Forderungen der Hauswirte, Aerzte usw. muß dem Schuldner ein bestimmter Teil seines Lohnes belassen werden. Die Höhe des unpfändbaren Betrages richtet sich danach, ob und wieviel Angehörigen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat. Die Verordnungen über die Lohnpfändungen vom 25. Juni 1919 und 10. August 1920 besagen nun darüber folgendes:

- Hat der Schuldner seinem Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Kindern, Eltern oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so müssen ihm zunächst 5000 M. jährlich (monatlich 416,66 M., wöchentlich 96,16 M.), ferner noch ein Fünftel des Mehrverdienstes und für jeden Unterhaltsberechtigten ein weiteres Zehntel, insgesamt höchstens jedoch bis zu sechs Zehntel, belassen werden. Was aber über 9000 M. jährlich verdient wird, unterliegt vollständig der Pfändung.
- Hat der Schuldner keine Angehörigen zu unterhalten, so müssen ihm zunächst 4000 M. (monatlich 333,34 M., wöchentlich 76,93 M.), ferner ein Fünftel des Mehrverdienstes belassen werden. Was jedoch über 6000 M. jährlich verdient wird, unterliegt vollständig der Pfändung.
- Tritt in den Verhältnissen des Schuldners eine Veränderung ein (zum Beispiel durch Zuwachs oder Wegfall eines Unterhaltsberechtigten), so kann sowohl der Schuldner wie der Gläubiger beim Gericht eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses beantragen. Wird daraufhin eine Erweiterung oder Beschränkung der Lohnpfändung vorgenommen, so tritt diese mit der nächsten Lohnzahlung in Kraft.

2. Für Unterhaltsbeiträge der Verwandten (Kinder, Eltern), dem Ehegatten und dem geschiedenen Ehegatten, ferner für Steuern ist jedoch der Lohn in voller Höhe der Pfändung unterworfen. Für die Unterhaltsbeiträge besteht nur die einschränkende Bestimmung, daß die Pfändung in voller Höhe nur wegen Ansprüche für die Zeit nach Erhebung der Klage und des derselben vorausgehenden Vierteljahres, für Steuern, soweit diese nicht länger als ein Vierteljahr fällig sind, erfolgen darf.

3. Für Unterhaltsbeiträge eines unehelichen Kindes kann jedoch nicht der volle Lohn gepfändet werden. Der § 850 der Zivilprozessordnung besagt hierüber, daß dem Schuldner soviel von seinem Verdienst belassen

werden muß, als er zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Mindestens muß dem Vater des unehelichen Kindes aber soviel belassen werden, wie einem Schuldner, der wegen Privatschulden gepfändet wird. Wieviel zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist, darüber gehen die Meinungen — auch der Gerichte — weit auseinander. In Betracht gezogen werden dabei auch die örtlichen Verhältnisse, die gleichfalls für die Höhe der Unterhaltsbeiträge für ein uneheliches Kind maßgebend sind. Diese werden zurzeit zum Beispiel in Hamburg wie folgt festgesetzt: Vom 1. bis 2. Jahre auf 120, 3. bis 6. Jahr 110, 7. bis 10. Jahr 100 und vom 11. bis 16. Jahr auf 90 M. pro Monat. Sofern die Unterhaltsbeiträge früher niedriger bemessen worden sind, kann sogar nach § 323 der Zivilprozessordnung mittels neuer Klage eine Abänderung des früheren Urteils und Beurteilung zu höheren Alimenten verlangt werden.

An zwei Beispielen wollen wir nun zum Schluß noch zeigen, in welcher Höhe die Lohnpfändung erfolgen kann. Nehmen wir an, A. verdient 300 M. wöchentlich. Davon müssen ihm zunächst 96,16 M. belassen werden. Von dem überschüssenden Betrag von 203,84 M. verbleiben für A. noch ein Fünftel mit 40,76 M. Da er nur insgesamt sechs Zehntel des Mehrbetrages in Anspruch bringen kann, so kommen für die Frau und 3 Kinder noch je ein Zehntel mit 20,38 M. oder zusammen 81,52 M. in Betracht. Die 96,16 M. und das Fünftel für die eigene Person ergeben 136,92 M. Dazu die weiteren vier Zehntel mit 81,52 M., macht insgesamt 218,44 M. Nun enthält die Verordnung aber die einschränkende Bestimmung, daß der 9000 M. jährlich (monatlich 750 M. wöchentlich 173,08 M.) übersteigende Betrag in voller Höhe der Pfändung unterliegt. Somit verbleiben für A. nebst seinen Angehörigen anstatt 218,44 M. nur 173,08 M. wöchentlich. Von seinem 300 M. betragenden Lohne sind also 126,92 M. der Pfändung unterworfen. — B. verdient gleichfalls 300 M. und hat keine Angehörigen zu unterhalten. Ihm sind zunächst 76,93 M. zu belassen. Von dem Mehrverdienst von 223,07 M. steht B. dann noch ein Fünftel mit 44,60 M. zu, so daß eigentlich 121,53 M. ihm zu belassen seien. Im vorliegenden Falle unterliegt nun aber der 6000 M. jährlich (monatlich 500 M., wöchentlich 115,39 M.) übersteigende Betrag der Pfändung, so daß dem B. anstatt 121,53 M. nur 115,39 M. belassen werden müssen. Von seinem 300 M. Wochenlohn sind somit 184,61 M. pfändbar.

Trotzdem die Bestimmungen über die Lohnpfändung einige Verbesserungen erfahren haben, ersehen wir aus den angeführten Beispielen, daß auch bei Anwendung der neuen Verordnung sich für den Schuldner immer noch Härten ergeben. Die Neuregelung der Lohnpfändung soll vorläufig bis 31. Dezember 1921 gelten.

## Eine Aufgabe für die Platz- und Baudelegierten.

Der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe macht in seinem Bundesorgan „Das Baugewerbe“ Richtlinien für die Aufstellung von Arbeitsordnungen für Bauarbeiter und das Muster einer Arbeitsordnung für Bauarbeiter bekannt, wonach Arbeitsordnungen mit den Platz- und Baudelegierten vereinbart werden sollen; denn ohne eine solche Vereinbarung erlangen Arbeitsordnungen keine Rechtskraft. Natürlich nehmen wir an, daß Platz- und Baudelegierte, die von ihren Arbeitgebern zu den Beratungen von Arbeitsordnungen herangezogen werden, vor der endgültigen Vereinbarung mit ihren Zahlstellen Rücksprache nehmen. Es sollte keine Arbeitsordnung unterschrieben werden, bevor sie nicht die Zustimmung der zuständigen Zahlstelle gefunden hat. Um was es sich dabei eventuell handelt, ergibt sich aus der Publikation des Vorstandes des Arbeitgeberbundes, die wir hiermit unsern Kameraden zur Kenntnis bringen:

**Richtlinien für die Aufstellung von Arbeitsordnungen für Bauarbeiter.**

1. Gemäß § 80 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes waren in allen Betrieben, deren Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 stammt, bis zum 9. Mai 1920 neue Arbeitsordnungen aufzustellen, die den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes anzupassen sind. Diese Frist ist bis zum 1. September 1920 verlängert worden.

2. Arbeitsordnungen sind zu erlassen in allen gewerblichen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. (§ 133h und 134e der Gewerbeordnung.) Sie sind im Rahmen der geltenden Tarifverträge von den Baudelegierten mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. (§ 78 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes.) Der Arbeitgeber hat einen Entwurf den Baudelegierten vorzulegen, die Abänderungs- oder Ergänzungsanträge stellen können. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der bezüglich der strittigen Punkte eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Arbeitszeit. Entsprechend ist bei Änderung der Arbeitsordnung zu verfahren. (§ 75 des Betriebsrätegesetzes.)

3. In Betrieben, die einen Delegiertenausschuß haben, ist — falls angängig — die Arbeitsordnung für alle Baustellen einheitlich mit diesem Ausschuss zu vereinbaren; es erübrigt sich dann die Vereinbarung mit den Baudelegierten der einzelnen Baustellen.

4. Die Arbeitsordnung und ihre Nachträge werden von dem Arbeitgeber zusammen mit den Baudelegierten erlassen, das heißt veröffentlicht. Als Unterschrift der Baudelegierten gilt diejenige des Vorsitzenden. (§ 104, IV des Betriebsrätegesetzes.) Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit dem sie in Kraft treten soll, angeben und unter Angabe des Datums von Arbeitgeber und Baudelegierten unterzeichnet sein. (§ 134a der Gewerbeordnung.)

5. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten. (§ 134a Absatz 2 der Gewerbeordnung.) Erst mit dem Aushang erhält sie Rechtsanfecht. (§ 134a Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Frühestens 2 Wochen nach ihrem Erlass treten Arbeitsordnungen und deren Nachträge in Kraft. (§ 134a Absatz 4 der Gewerbeordnung.)

6. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen 8 Tagen nach dem Erlass in 2 Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. (§ 104, VI des Betriebsrätegesetzes.)

7. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seiner Einstellung auszuhändigen. (§ 134e Absatz 2 der Gewerbeordnung.) Während der Dauer der Beschäftigung soll der Arbeiter die Arbeitsordnung behalten. In der Arbeitsordnung kann ein Geldbetrag festgesetzt werden, der im Falle der Nichtzurückgabe bei Entlassung als Gegenwert zu zahlen ist.

Auf Grund der vom Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Richtlinie aufgestellten Musterarbeitsordnung für Arbeiter haben wir unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Baugewerbes die folgende Musterarbeitsordnung für Bauarbeiter ausgearbeitet, die wir für die in den einzelnen Betrieben aufzustellende Arbeitsordnung als Richtlinie empfehlen.

## Muster einer Arbeitsordnung für Bauarbeiter.

Die nachstehende für Arbeitgeber und Bauarbeiter rechtsverbindliche Arbeitsordnung ist auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Betriebsrätegesetzes erlassen.

Sie tritt am ..... in Kraft.  
Soweit die Arbeitsbedingungen im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe und in dem für den Bezirk zuständigen Lohn- und Arbeitstarif geregelt sind, gelten die Bestimmungen dieser Tarifverträge.

### I. Beginn des Arbeitsverhältnisses.

1. Jeder Arbeiter erhält bei seiner Einstellung gegen Bescheinigung einen Abdruck der auf der Baustelle ausgehängten Arbeitsordnung. Er hat dem Beauftragten der Firma seinen Namen, Arbeitsstand, Geburtsort, Alter und Wohnung anzugeben und die im Hinblick auf den neuen gesetzlichen Steuerabzug sonstigen erforderlichen Personalangaben zu machen.

2. Ferner sind abzugeben:

- Quittungskarte für die Alters- und Invalidenversicherung;
- der Nachweis über die letzte Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse;
- die Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung;
- (von Minderjährigen) das Arbeitsbuch.

3. Die Papiere werden — soweit üblich — vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verwahrt.

### II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen (durch eine für beide Teile lange Kündigungsfrist von ... Tagen) (täglich bei Arbeitschluß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) gelöst werden.

2. Der vom Arbeitgeber entlassene Arbeiter erhält unverzüglich die hinterlegten Papiere zurück.

3. Bei der Entlassung wird der Lohn sofort gezahlt.

4. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung und Auszahlung der Papiere nur dann, wenn er von seinem Vorhaben den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis setzt.

5. Wenn auf einer Baustelle an demselben Tage mindestens 15 Personen austreten, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlungstag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeitnehmer bestimmte Adresse abzusenden.

6. Der Arbeitnehmer hat bei seinem Austritt Maschinen, Werkzeuge, Werkzeugbuch, den ihm übergebenen Abdruck der Arbeitsordnung und sonstige ihm anvertraute Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustand an die zuständige Stelle zurückzugeben.

III. Arbeitszeit.

(Hier ist die tarifliche Arbeitszeittabelle einzufügen.)

IV. Lohnzahlung.

1. Die Lohnperiode dauert .... Tage.
2. Die Lohnlisten werden am ..... geschlossen.
3. Die Lohnzahlung erfolgt am ..... auf der Baustelle oder im Baubureau.
4. Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Lohnzettel (Lohnliste, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhandigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht die auf den Lohn geleisteten Vorschüsse, die Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und der gesetzliche Steuerabzug.

5. Das Geld ist sofort beim Empfang nachzuzählen. Einwendungen sind sogleich nach der Lohnzahlung anzubringen. Spätere Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn Krankheit oder Abwesenheit dieselben begründet.

V. Allgemeine Vorschriften.

1. Jeder Arbeiter hat die Verpflichtung, die ihm übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung in dem Betriebe fñhren und der Firma Nachteil bringen könnte.
2. Jeder Arbeiter hat den Weisungen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters in bezug auf die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten Folge zu leisten.
3. Den Arbeitnehmern ist verboten, sich Holzabfälle, leere Zementfäcke oder sonstige Gegenstände anzueignen, und diese mitzunehmen, auch wenn sie sie als wertlos betrachten. Für mutwillig beschädigtes Handwerkszeug oder sonstige Geräte ist der Arbeiter haftbar.
4. Die in Betrieben ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, Warnungstafeln und Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes sind streng zu beachten. Jeder Betriebsunfall ist dem Bauleiter sofort zu melden. .... (Ort), den .....

(Arbeitgeber und Name des Vorstehenden der Baudelegierten der Firma.) (Vorstehender der Baudelegierten bzw. des Delegiertenausschusses.)

# Verbandsnachrichten.

## Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

### Die „Betriebsrätezeitung“

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für den Monat August wird mit dieser Nummer des „Zimmerer“ versandt. Das der Sendung beiliegende Exemplar ist dem Zahlstellen-vorsitzenden auszuhändigen.

## Das Protokoll der außerordentlichen Verbandstage.

und zwar für jede Zahlstelle ein gebundenes Exemplar, wird im Laufe dieser und der nächsten Woche verschickt. Jeder Sendung liegt Rechnung bei; der Betrag ist spätestens bei der Abrechnung vom 3. Quartal zu begleichen. Bestellungen auf brochierte Exemplare werden noch entgegengenommen, da hiervon noch eine Anzahl zur Verfügung steht. Wir ersuchen jedoch, nachdem bereits wiederholt zu Bestellungen aufgefordert worden ist, diese umgehend zu machen.

## Unsere Lohnbewegungen.

**Gestreikt** wird in Bergen b. Celle, Bischofswerda, Forst i. d. L., Garnsee, Glaz, Haynau, Jarmen, Kirchhain i. d. L., Kogenau, Kulmbach, Lychen, Militsch, München, Ochtersleben, Quadenbrück, Rastenberg (Weimar), Schönheide und Strehlen.

**Gesperrt** sind in Neunkirchen (Saargebiet) das Geschäft von Sperling und in Wanne das Geschäft von Frank.

**Streik in München.** Es ist so gekommen, wie wir vermuteten und wie wir am Schluß unserer Notiz in Nr. 34 des „Zimmerer“ über „Erneute Verhandlungen für Südbayern“ bereits zum Ausdruck brachten: Unsere Münchner Kameraden haben am 18. August den Streik beschlossen. Schuld daran trägt der Arbeitgeberverband, der es nicht über sich zu bringen vermochte, den Vorschlag des Haupttarifamts anzuerkennen. In den Verhandlungen vor dem Landeseinigungsamt am 9. und 10. August hat Herr Bergmüller vom Arbeitgeberverband alles getan, was zur Verschärfung der Situation beitragen konnte. Auch nicht in einem einzigen Punkte zeigte er Entgegenkommen. Die Lohnklasseneinteilung bezeichnete er als ungerecht, die Arbeitgeber könnten sie deshalb nicht annehmen. Was die Arbeitszeit anbelangt, vertrat er den Standpunkt, daß die Arbeitgeber die gesetzliche Arbeitszeit, das heißt den Achtstundentag wollten. Diese Ausführungen richteten sich gegen den früheren Arbeitschluß an den Sonnabenden. Die Arbeiten pressierten, so meinte Herr Bergmüller, und da im übrigen Deutschland 48 Stunden wöchentlich gearbeitet werde, müsse das auch in München usw. geschehen. Der jetzige Lohn sei vollständig ausreichend; übrigens beude

die Verlängerung der Arbeitsdauer auf 48 Stunden auch eine Lohnerhöhung. Alle Nebenforderungen lehnten die Arbeitgeber ab; es föhnten unmöglich für jeden Handgriff besondere Zulagen gewährt werden. Bei einer solchen geradezu provozierenden Haltung auf Arbeitgeberseite war eine Einigung schlechterdings unmöglich. Das Landeseinigungsamt faßte daher folgenden Beschluß:

„Das Schiedsgericht war nach eingehender Behandlung der Sache deshalb nicht in der Lage, einen Schiedsspruch über die Lohnhöhe und Lohnklasseneinteilung abzugeben, weil nach der derzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die durch Bestrebungen auf Preisabbau gekennzeichnet ist, eine weitere Lohnerhöhung in der geforderten Höhe von den Arbeitgebern bereits glatt abgelehnt worden und eine Einigung auf einer mittleren Linie im Schiedsgericht selbst nicht zu erzielen war. Das Schiedsgericht hätte Wert darauf gelegt, einen Spruch zu fällen, von dem mit Wahrscheinlichkeit die Zustimmung beider Parteien sicher gewesen wäre.“

Der erfolglose Verlauf dieser Verhandlungen hatte die unter unsern Kameraden in München schon seit längerem herrschende Erregung noch beträchtlich stärker werden lassen. Bereits im Laufe des 16. August war es zu einzelnen Arbeitsstörungen gekommen und am Abend wurde der allgemeine Streik beschlossen. Kurz vorher war noch ein Vermittlungsversuch durch den Bürgermeister Schmid unternommen worden, er scheiterte jedoch daran, daß die Arbeitgeber erklärten, sie verhandelten mit den Arbeitern nicht mehr. Und als sie dann allein vor dem Bürgermeister erschienen, lehnten sie jede weitere Zugabe oder Verhandlung rundweg ab. Der weitere Verlauf des Kampfes ist zunächst abzuwarten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er noch größeren Umfang annimmt. Den Unternehmern schwillt der Kamm. Man merkt es, daß in Bayern die Reaktion obenauf ist. Demgegenüber bekunden unsere Kameraden strengste Solidarität und den energischen Willen, den Widerstand der Unternehmer zu brechen. Von diesem Entschluß vermochten auch die nicht unerheblichen persönlichen Opfer, die ein Streik unter den augenblicklichen Verhältnissen von ihnen fordert, sie nicht zurückzuhalten.

**Streik in Militsch.** Unsere Kameraden in Militsch haben Anspruch auf einen Stundenlohn von 3,80 M. Die Unternehmer zahlen jedoch nur 2,50 M. Wiederholt ist versucht worden, auf dem Wege der Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen, allein die Unternehmer waren dazu nicht zu bewegen. Eine Versammlung am 15. August hat den Streik beschlossen; 55 Mann sind daran beteiligt. Ein Teil der Streikenden ist sofort abgereist.

**Streik in Schönheide.** Die Unternehmer in Schönheide weigern sich, den für Sachsen gefällten Schiedsspruch anzuerkennen. Als unsere Kameraden dieserhalb vorstellig wurden, erhielten sie zur Antwort, daß sie nicht daran dächten, mehr zu zahlen, sondern im Gegenteil den Lohn abbauen möchten. Am 18. August wurde der Streik erklärt.

**Streik in Strehlen.** Zur Durchführung der zehnprozentigen Lohnerhöhung, die ihnen laut Schiedsspruch zusteht, sind unsere Kameraden in Strehlen am 16. August in den Streik getreten. Die Arbeitslosigkeit ist günstig, so daß baldiger Erfolg in Aussicht steht.

**Streik in Goldschmiede (Zahlstelle Deutsch-Lissa).** Die Schlesiische Landgesellschaft führt in Goldschmiede Siedlungsbauten in eigener Regie auf. Wiederholt haben mit der Geschäftsleitung Verhandlungen stattgefunden über Anerkennung des vom Schlichtungsausschuß Breslau gefällten Schiedsspruches, der eine Lohnerhöhung von 10 % vorsieht, ohne daß ein Erfolg erzielt wurde. In Gemeinschaft mit den Bauarbeitern wurde am 19. August die Arbeit eingestellt.

**Der Streik in Trachenberg** ist beendet. Unsere Kameraden erhielten eine Zulage von 70 % pro Stunde.

**Der Streik in Stadtilm (Zahlstelle Arnstadt)** ist mit Erfolg beendet. Am 19. August wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Die Unternehmer waren der Meinung, daß sie sich den Bedingungen des Schiedsspruches nicht zu fügen brauchten, weil sie nicht Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind. Sie haben ihren Irrtum jetzt eingesehen.

**Der Streik in Merseburg (Leunawerk)** wurde am 11. August beendet. Am selben Tage in Halle stattgefundene Verhandlungen brachten nach dem Vorschlage der Arbeitgeber für männliche Arbeiter Zulagen von 25 bis 50 %, für weibliche Arbeiter von 20 bis 30 %. Die Arbeitervertreter haben hierzu folgende Erklärung ab: „Die Arbeitervertreter haben sich in der Verhandlung überzeugt, daß der Arbeitgeberverband zu weiteren Zugeständnissen nicht bereit ist. Wir werden uns für Annahme der Beschlüsse einsetzen.“ Vertreter der Bauarbeiter und Zimmerer waren in den Verhandlungen nicht zugegen, da es sich um einen Streik der in der chemischen Industrie (Leunawerk) beschäftigten Arbeiter handelt, durch den unter anderem auch etwa 150 Zimmerer in Mitteldeutschland gezwungen waren. Die Mehrzahl der Streikenden gehört den Verbänden der Fabrikarbeiter, Metallarbeiter und Maschinenisten und Heizer an, die sämtlich bei den Verhandlungen vertreten waren; außerdem eine 6 Mann starke Abordnung der Arbeiter des Leunawerks.

**Streik-Ende in Marburg.** Der am 5. August in Marburg beschlossene Streik wurde am Dienstag, 17. August, mit vollem Erfolg beendet; am 18. August wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Der Stundenlohn für Zimmerergesellen beträgt 4,50 M. Vom 1. Oktober 1920 an tritt der am 21. Juli 1920 zu Frankfurt a. M. zwischen dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband und den betreffenden Arbeitnehmerverbänden abgeschlossene Lohn- und Arbeitstarif mit Lohngruppe III für Marburg in Kraft. Vom 28. Juli an werden auf alle bis zum Beginn des Streiks geleisteten Arbeitsstunden 50 % nachgezahlt. Diese Vereinbarungen wurden schriftlich niedergelegt. Dies bedeutet also bei Aufnahme der Arbeit eine Zulage von 1 M. pro Stunde. Nach den am 20. August getroffenen Vereinbarungen mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband, die ja wohl von beiden Seiten angenommen werden dürften, beträgt der Stundenlohn in Lohngruppe III zurzeit 5,05 M., so daß also am 1. Oktober nochmals 55 % in Marburg zu gelegt werden müssen.

**Erfolgreiche Platzstreiks und Tarifabschluß in Bernau.** Am 31. Juli wurde in einer sehr langen Verhandlung volle Einigung erzielt. Nicht nur die Lohnfrage wurde geregelt, sondern es kam auch gleich zum Tarifabschluß. Die bisherigen 4 Lohnbezirke wurden auf 3 zusammengezogen. Im Bezirk 1 beträgt der Stundenlohn 6,20 M., im Bezirk 2 6,50 M. und im Bezirk 3 6,80 M. Außerdem wurde eine Werkzeugzulage von 10 % pro Stunde festgesetzt.

**Beigelegte Differenzen in Seelow i. d. M.** In der Verhandlung am 21. Juli machten die Arbeitgeber ein Angebot von 25 % pro Stunde und verließen darauf die Sitzung, weil ihnen unsere Forderung zu hoch sei. Die 25 % nahmen die Kameraden als Abschlagszahlung an und riefen zugleich den Schlichtungsausschuß in Frankfurt a. d. O. an. Am 20. August wurde bei der Verhandlung des Schlichtungsausschusses folgende Einigung erzielt: Die Arbeitgeber erklären sich bereit, auf Grund des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe einen Tarifvertrag abzuschließen. Der Stundenlohn soll vom 23. August 1920 an 4,25 M. betragen.

**Zur Situation in Breslau.** Für Schlesien hat bekanntlich der Schlichtungsausschuß Breslau einen Schiedsspruch gefällt, der eine zehnprozentige Lohnzulage, zahlbar vom 15. Juni ab, vorsieht sowie eine Werkzeugvergütung von 5 % pro Stunde. Als die Unternehmer sich gegenüber diesem Schiedsspruch ablehnend verhielten, bewirkten die örtlichen Organisationen der baugewerblichen Arbeiterverbände seine Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den Demobilisierungskommissar. Die Unternehmer beharrten jedoch nach wie vor bei ihrer ablehnenden Haltung. Unsere Kameraden beschränkten nunmehr den Klageweg. Gegen die Firma Heimann & Wittenberg wurde vor dem Gewerbegericht Breslau Klage anhängig gemacht auf Zahlung des Lohnlages, wie er im Schiedsspruch vorgeschrieben. Am 11. August stand bereits Termin an; er wurde vertagt auf den 18. August. Die Unternehmer hatten Abweisung der Klage beantragt und ihren Standpunkt in einem umfangreichen Schriftsatz begründet. Der Schiedsspruch sei, so behaupten sie, unbillig, er schraube die Löhne über die nach den Indizes der Lohnsumme der Stadt Breslau als angemessen bezeichnete Höhe hinaus. Die Verbindlichkeitserklärung sei nicht im Allgemeininteresse gelegen; denn ihre Folge sei, daß die Bautätigkeit noch mehr zum Stillstand komme. Einem Gewerbe, das so daniiederliege wie das Baugewerbe und von dessen Wiederaufkommen die Erneuerung unseres wirtschaftlichen Lebens zum großen Teil abhängt, werde durch den Schiedsspruch die notwendige Erholung bis zur Unmöglichkeit erschwert. Weiter wurde der Nachweis zu erbringen versucht, daß die Leuerung in Breslau sowohl als in der Provinz nachzulassen beginne und sich auch aus dem Grunde eine Lohnerhöhung durchaus nicht rechtfertige. Das einzige, was das Baugewerbe für Schlesien konzessionieren könne, wäre das, daß es bei den jetzigen Löhnen noch eine Zeitlang stehen bleibe. Das Gewerbegericht hat sich indes nicht auf den Standpunkt der Unternehmer gestellt, sondern die Firma Heimann & Wittenberg zur Zahlung der eingeklagten Lohnsumme verurteilt. Ob es die Unternehmer auf weitere Klagen ankommen lassen, bleibt abzuwarten. Bei der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Eigenheim „Eichborngarten“, ist es am 16. August zur Arbeitseinstellung gekommen, da jegliche Lohnzulage abgelehnt wurde.

**Die Einigungsverhandlungen im Baugewerbe in Göttingen.** deren „Niederschrift“ in Nr. 34 des „Zimmerer“ veröffentlicht ist, haben nicht, wie es in der Niederschrift heißt, am 7. März 1920, sondern am 7. August 1920 stattgefunden. Das geht übrigens auch aus dem Inhalt der Niederschrift hervor.

## Berichte aus den Zahlstellen.

**Friedrichshafen a. Bodensee.** Am 5. August versammelten sich die hiesigen Zimmerer, um den Bericht vom Bauleiter Leuger über die Tarifverhandlungen entgegenzunehmen. Dem Bericht nach hatte unsere Bauleitung einen schweren Stand. Erst bei der dritten Verhandlung konnte etwas Annehmbares erzielt werden. Unser Gau wurde in 5 Lohnklassen eingeteilt, was einen großen Vorteil bedeutet, denn in Württemberg gab es noch fünfunddreißigerlei Löhne. Wir erreichten nun mit 5 M. Stundenlohn die zweite Lohnklasse. In der Lehrlingsfrage konnte weiter noch nichts erzielt werden, als daß im dritten Lehrjahre der halbe Gesellenlohn gezahlt werden muß. Auch die Ferienfrage ist noch bis nächstes Jahr zurückgestellt worden, muß aber im Dezember geregelt werden. Nach Erledigung von örtlichen Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

**Gelsenkirchen.** Mitgliederversammlung am 7. August. Im Punkt „Geschäftliches“ lagen 2 Schreiben vor, eins vom Bauarbeiterverband, worin mitgeteilt wird, daß die Verhandlungen mit dem Westdeutschen Arbeitgeberbund auf dem toten Punkt angelangt sind. Das andere Schreiben war vom Baugeschäft Meier; es fordert den Vorsitzenden auf zu Verhandlungen über die Mittagszulage. Eine Einigung wurde nicht erzielt; es wurde von der Versammlung beschlossen, deswegen beim Kartellvorstehenden Protest zu erheben. Den Kartellbericht erstattete Kamerad Stein. Er teilte mit, daß das Kartell vom Gewerkschaftsfest einen Ueberschuß von ungefähr 13 000 M. hatte. Es wurde beschlossen, an den Kartellvorstehenden einen Antrag zu stellen, von dem Ueberschuß 10 000 M. für das Gewerkschaftshaus zur Verfügung zu stellen. Als Kassierer für den Bezirk Altstadt wurde Kamerad Hubrucht gewählt. In „Verschiedenes“ wurde das Ueberstundenwesen scharf kritisiert und beschlossen, bei allen maßgebenden Stellen scharf dagegen zu protestieren. Kamerad Hubrucht beantragte, ein Sommerfest zu veranstalten. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und das Fest auf den 4. September festgesetzt. Zum Festkomitee wurden 8 Kameraden gewählt.

**Guben.** Am 4. August tagte unsere von 82 Kameraden besuchte regelmäßige Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung stand: Verhandlungsbericht, Sozialisierungsfrage, Kartellbericht und Verschiedenes. Den Verhandlungsbericht gab Kamerad Lohniger. Nachdem am 21. Juli die Arbeit nach sechszehntägigem Streik unter folgender Bedingung aufgenommen war: „Es sind sofort 50 % pro

Stunde mehr zu zahlen; beim nächsten Zusammentritt des Haupttarifamtes fällt dasselbe einen Schiedspruch, dem beide Parteien zustimmen müssen", hatte es der Vorsitzende der Arbeitgeber vom hiesigen Ort fertig bekommen, beim Haupttarifamt zu behaupten, in Guben beständen keine Differenzen. Beide Parteien wären einig. Unser Gauleiter, Kamerad H. Knüpfer, erhob sofort dagegen Einspruch. Es kam aber zu keinem Schiedspruch. Wir nahmen sofort mit dem Bauarbeiterverband zusammen zu der neuen Situation Stellung und verlangten von den Unternehmern, bis Mittwoch, 4. August, nachmittags, mit uns in Verhandlung zu treten. Am 3. August fand eine Verhandlung statt. In dieser wurden nun neben dem Lohn auch alle andern Lohnzuschläge vereinbart, so daß wir nach monatelangem Verhandeln endlich den Ortsarif unter Dach haben. Die Unternehmer wurden gezwungen, den Schiedspruch vom 12. Juni in der Höhe von 1 M pro Stunde anzuerkennen nebst einer Werkzeugenschädigung von 10 S pro Stunde. Die sonstigen Zuschläge sind, von kleinen Aufbesserungen abgesehen, dieselben geblieben. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 46 Stunden. In der nun folgenden Diskussion waren die Kameraden bis auf die Landzulage und die einstündige Mittagspause zufrieden, und das Ergebnis wurde bei der Abstimmung gegen eine Stimme angenommen. Zur Regelung der Lehrlingslöhne soll im September noch einmal eine Verhandlung stattfinden. Beim zweiten Punkt kam der Vorsitzende auf unsern Beschluß zurück, eine Filiale der „Bauhütte“ zu gründen. Um diese Bestrebungen besser vorwärts zu treiben, wurde eine dreigliedrige Kommission gewählt; sie soll im Einvernehmen mit den Maurern diesbezügliche Arbeit leisten und dann in unsern Mitgliederversammlungen darüber berichten. Alle Kameraden waren sich einig, das neue Unternehmen mit allen Kräften zu unterstützen. In dem nun folgenden Kartellbericht wurde auf die Volkshochschule hingewiesen. Die Zusammenstellung der Vortragsstimmern und der Lehrer ist diesmal unter Mitwirkung des Ortsausschusses zustande gekommen. Es ist somit zu hoffen, daß diese Einrichtung mehr Anhang in Arbeiterkreisen findet als das letztemal. In „Verschiedenes“ wurde in Anregung gebracht, ein Vergnügen zu veranstalten. Da die Versammlung dafür war, wurde zu diesem Zwecke ein sechsgliedriges Komitee gewählt, um es zu arrangieren. Lebhaftige Klage wurde geführt, daß die Streikgelder so spät antommen. Am 21. Juli ist die Arbeit aufgenommen und am 13. August konnte erst das letzte Streikgeld ausgezahlt werden. Derartige Verzögerungen müßten im Interesse der Organisation vermieden werden.

**Hamburg und Umgegend.** Zahlstellenversammlung am 17. August im Gewerkschaftshaus. Tagesordnung: Abrechnung vom 2. Quartal. Der Schiedspruch des Haupttarifamtes. Beschlußfassung über den Ortsarif. Verschiedenes. Kamerad Margref gab unter „Geschäftliches“ bekannt, daß 2 Erfahrungswesen gewählt werden müßten. Vorgefchlagen und gewählt wurden die Kameraden Schnad und Wolzen. Die Versammlung beschloß, daß diejenigen **Funktionäre, die infolge des Verkehrsstreiks die Bahn nicht benutzen können, trotzdem das Fahrgehd bezahlt erhalten.** Den Kassenbericht gab Kammann, ihm wurde auf Antrag Entlastung erteilt. Zum zweiten Punkt führte Margref aus, daß die vorige Versammlung den Hamburger Schiedspruch abgelehnt habe, weil die 1 1/2 Stunden vor den Festtagen in Zukunft abgezogen werden sollten und weil die Frage des Geschirrgeldes nicht im Sinne der Kameraden geregelt worden wäre. Da aber die Notwendigkeit vorgelegen, den Ortsarif sobald wie möglich unter Dach zu bringen, habe der Zahlstellenvorstand Entscheidung beim Haupttarifamt über die strittigen Punkte beantragt. Da beide Parteien von vornherein erklärt hätten, ohne Vorbehalt den Schiedspruch anzunehmen, sei er auch für uns bindend und müßten wir uns damit abfinden. An der sehr lebhaften Debatte beteiligten sich Moll, Schubert, Schulz und Schumann. Der Schiedspruch wurde scharf kritisiert. Walz, Deising und Kolz empfahlen, an den Sonnabenden um 3 Uhr Feierabend zu machen und so für die Verringerung der Arbeitslosigkeit zu wirken. Zum dritten Punkt ersuchte Kamerad Margref, die Abmachungen der engeren Kommission gutzuheißen. Zum größten Teil würde schon zu den neuen Bedingungen gearbeitet und verschiedene Punkte, die noch strittig waren, sind durch Schiedspruch festgelegt worden. Die Kameraden Schulz, Köhler und Moll kritisierten verschiedene Punkte im neuen Ortsarif; Schumann und Krich sprachen für Annahme. Margref wies in seinem Schlußwort nochmals darauf hin, daß die Ablehnung unangenehme Folgen haben könne. In „Verschiedenes“ wurde darauf hingewiesen, daß durch Steuerabzug und ähnliches eine wesentliche Verschlechterung der Lebensbedingungen eingetreten sei und daher unbedingt eine dementsprechende höhere Entlohnung vereinbart werden müsse. Der Vorstand wurde beauftragt, zu gegebener Zeit mit entsprechenden Lohnforderungen an die Unternehmer heranzutreten. Anwesend waren 72 Delegierte. Unentgeltlich fehlten: Schoop, Nitzki, Dehrl, Schwartau, v. Eitzen, Wehrmann, Peters, Tante, Kiehn, Holm, Schormann, Böhmte, Wichern, Albers, Cordts, Melchert, Windberg, Bock, Briz, Müller, Dauphin, Wuus, Lütgen, Peters, Bött, Wittenburg, Krohn und Gmies.

**Dirschberg a. d. S.** Am 31. Juli fand im Lokale des Kameraden Schimmel eine außerordentliche Versammlung statt. Obwohl sie auf Anregung einiger Kameraden auf einen Sonnabend, gleich nach Arbeitsluß, einberufen war, waren doch von 68 Mitgliedern nur 26 erschienen. Da unser alter Schriftführer zur Zahlstelle Lobenstein übergetreten ist, wurde an seine Stelle Heinrich Dolte aus Dirschberg gewählt. Der Kassierer erstattete den Kassenbericht; er wurde anerkannt. Die Vergütung für die Hilfskassierer wurde auf 8 S pro Marke festgesetzt. Als Kartelldelegierter wurde Heinrich Dolte gewählt, da er immer am Orte ist. Ueber die Beitragserhöhung berichtete Kamerad Kammann, ebenfalls über die teuren Verhältnisse allerorts. Zum Schluß verlas der Kassierer das Protokoll.

**Ynd.** In der schwach besuchten Versammlung am 31. Juli berichtete unser Gauleiter Finsel in ausführlicher Weise über den abgeschlossenen Tarifvertrag und die

Verhandlungen in Königsberg. Gleichzeitig schilderte Kamerad Finsel die schlechte Bautätigkeit in vielen Städten, die die Ursache der Halsstarrigkeit der Unternehmer sei. Wir mußten alle Instanzen durchgehen bis zum Haupttarifamt, das uns Richtlinien erteilte zur Grundlage für neue Verhandlungen, die auch zu einer Einigung geführt haben. Ferner schilderte Kamerad Finsel die wirtschaftliche Lage in unserer Provinz, mit der es schlecht bestellt sei. Anschließend wurde eine neue Schlichtungskommission gewählt aus den Kameraden Rohmann, Romanowski und Dannefeld.

**Schleuditz.** In der Mitgliederversammlung am 6. August referierte Kamerad Otto Brandt über die Verhandlungen in Halle und gab bekannt, daß der Schiedspruch lautete, örtlich zu verhandeln. Die nächste Verhandlung finde am 9. August statt. Dazu wurden die Kameraden Jöfel, Brämme und Lätzer delegiert, damit von jedem Arbeitgeber ein Kamerad zugegen sei.

Am 10. August fand abermals eine Versammlung statt mit folgender Tagesordnung: Bericht über die Verhandlung. Berufsangelegenheiten. Im ersten Punkt gab Kamerad Schröbler folgenden Bericht: Nach Eröffnung der Verhandlung wurden die Forderungen nochmals erteilt. Unsere Forderung lautete auf einen Stundenlohn von 5,60 M und Werkzeugenschädigung von 3 M pro Woche. Nach langem Hin und Her zogen sich die Arbeitgeber zurück und nach ihrer Wiederkehr erklärten sie, sie wollten uns 5,40 M inklusive Werkzeugenschädigung zahlen. Daraufhin verhandelten wir unter uns und kamen zu dem Entschluß, 5,40 M Stundenlohn und 5 S Werkzeugenschädigung pro Stunde. Die Orte Gräbers, Osmünde, Groß-Rugel, Kölsa, Wiesenena und Rakwitz bleiben in unserm Lohnbezirk. In der Debatte trat zutage, daß die Mitglieder mit dem Resultat nicht zufrieden waren; aber es mußte angenommen werden, da voraussichtlich das Haupttarifamt noch ungünstiger entschieden haben würde. Das Resultat wurde dann auch angenommen. In Berufsangelegenheiten wurde der Beschluß gefaßt, den streikenden Kameraden in Leipzig pro Tag 5 M und eine Schlußzahlung von 75 M aus der Lokalkasse zu gewähren. Dann wurden die Beitragsmarken geregelt, für Schleuditz und Umgegend 4 M und für Leipzig 5 M pro Woche.

**Stettin.** Am 18. August fand im Volkshaus unsere Mitgliederversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: Abrechnung vom 2. Quartal. Abrechnung vom Sommervergnügen und Beschlußfassung über ein Herbstvergnügen. Stellungnahme zur Betriebszentrale. Innere Verbandsangelegenheiten. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben des Ehrenmitgliedes Gust. Reng und des Kameraden Aug. Wittenberg und der Frau des Kameraden Rich. Wolff in üblicher Weise geehrt. Zum Protokoll bemerkte Kamerad Franzjak, daß die Arbeitszeit nicht von 7 bis 4 Uhr, sondern bis 4 1/2 Uhr dauert. Dann verlas Kamerad Franzjak die Abrechnung vom 2. Quartal; sie wurde von dem zweiten Vorsitzenden für richtig bestätigt und dem Kassierer Entlastung erteilt. Kamerad Rauth verlas die Abrechnung vom Sommervergnügen; auch diese wurde für richtig befunden; dann teilte Kamerad Rauth der Versammlung mit, daß der Besitzer Schmalz von den Amorsälen an ihn herangekreten sei, ob wir nicht den Saal im November und Februar zu Vergnügungen haben wollten. Die Versammlung lehnte es aber ab, sie wolle kein Vergnügen mehr. Zum Punkt „Stellungnahme zur Betriebszentrale“ verlas Kamerad Franzjak sämtliche Schreiben vom Gewerkschaftskartell, worin ersucht wurde um eine einmalige Zahlung von 1 M pro Mitglied für das Volkshaus, ferner um 1 M pro Mitglied für Anschaffung des Mobiliars für die Betriebszentrale und um eine kleine Summe aus der Lokalkasse für den jetzigen Vollzugsrat. Kamerad C. Sasse berichtete als Kartelldelegierter über den Verlauf der sämtlichen Versammlungen, in denen über die Betriebszentrale diskutiert wurde und verlas den Entwurf und die Verhandlungsgrundlage. Von mehreren Kameraden wurde angeregt, daß das Gewerkschaftskartell doch vor allem erst dafür sorgen solle, daß die Lebensmittelpreise abgebaut und das Brot besser würde. Es stehe auch im Widerspruch zum Gewerkschaftskongreß und den Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Wir wollen den Sprung ins Dunkle nicht machen. Kamerad Wilde meinte, sämtliche Redner hätten die Licht-, aber nicht die Schattenseiten gezeigt, wenn wir es jetzt nicht mitmachen wollten, kommen würde es doch und später müßten wir es doch mitmachen. Da noch mehrere Kameraden für und gegen die Betriebszentrale gesprochen hatten, wurde ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen. Die Betriebszentrale wurde mit großer Majorität abgelehnt. Im Punkt „Innere Verbandsangelegenheiten“ las Kamerad Franzjak noch einmal das Schreiben an die Arbeitgeber vor. Es stehe nicht darin, daß wir auf die Nachzahlung, wie die Bauarbeiter behauptet hätten, verzichten. Dann berichtete Franzjak, daß wegen der Sache des Kameraden Herrn. Heß mit den Bauarbeitern eine Sitzung stattgefunden habe. Der Bauarbeiterverband wisse nicht, wie die Berichte in den „Kämpfer“ und den „Grundstein“ hineingekommen sind. Kamerad Herrn. Heß, der anwesend war, gab Bericht, wie sich der Fall zugetragen hat. Der Arbeiter sei in Greifenhagen bei einem Wandagisten beschäftigt gewesen und dann von seinem Redner, Arbeitgeber eingestellt worden. Eines Tages sei er mit ihm in Streit geraten, in dessen Verlauf er von dem Arbeiter als Betrüger beschimpft wurde. Das habe er sich natürlich nicht gefallen lassen. Wie sich herausgestellt, sei der Mann gar nicht im Bauarbeiterverband und der Verband habe auch gar kein Interesse an dem Mann. Wie die Berichte in den „Kämpfer“ und den „Grundstein“ gekommen seien, wisse der Bauarbeiterverband auch nicht. In der Sitzung sei verlangt worden, daß im „Grundstein“ und im „Kämpfer“ eine Erklärung erscheine, aus der hervorgehe, daß sie von der Sache nicht wissen. Ein Besuch, unseres Ehrenmitgliedes Aug. Grieben um eine Stelle, wurde genehmigt. Ein Antrag, den Ehrenmitgliedern den „Zimmerer“ gratis zu geben, wurde auch genehmigt. Nachdem noch einige kleine Anfragen erledigt waren, wies der Vorsitzende, Kamerad Heß, darauf hin, daß die Versammlung sich ruhig einen andern Vorsitzenden wählen

könnte, wenn sie meine, daß er es nicht wert wäre. Kamerad Kortum erwiderte, daß er nur gesagt hätte, falls es so wäre, wie es im „Kämpfer“ gestanden, dann sei er nicht wert, als Vorsitzender zu fungieren. Kamerad Michaelis stellte den Antrag, das Vertrauen für Kamerad Heß auszusprechen. Der Antrag wurde angenommen.

**Ertebel.** Am 15. Juli fand eine Verhandlung mit den Unternehmern statt. Die Baustelle Gildebrandt bewilligte 1 M, das Baugeschäft Lippold & Hentschel 45 S. Nach der Verhandlung tagte eine Versammlung. Es wurde beschloffen, die Arbeit am 19. Juli gemeinsam wieder aufzunehmen. Der Kassierer Waldow legte sein Amt nieder. Neugewählt wurde als Hauptkassierer Kamerad Karl Schmidt, als Vertreter Fritz Trinks.

Am 18. August fand unsere Mitgliederversammlung im Schützenhause statt. Erschienen waren 22 Kameraden und 4 Lehrlinge. Zu Punkt 1 nahm der Vorsitzende das Wort. Er führte aus, daß keine Ueberstunden gemacht werden dürfen, wie das der Fall sei auf der Baustelle Gildebrandt, wo täglich 3 Ueberstunden gemacht werden. Dagegen wurde von den Kameraden Protest erhoben. Nach gegenseitiger Aussprache wurde beschloffen, daß vom 14. August an keine Ueberstunden mehr gemacht werden. Wer sich diesem Beschlusse nicht fügt, muß die erhaltene Streikunterstützung zurückzahlen und scheidet aus dem Verbands aus.

**Gewerkschaftliche Rundschau.**

**Keine Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützungen auf die Erwerbslosenfürsorge.** Die vom Reichsarbeitsminister angefordigte Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, wodurch die Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung auf die Erwerbslosenunterstützung künftig ausgeschlossen sein soll, liegt nunmehr vor. Sie lautet:

Dem § 12 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt: „Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, bleiben von jeder Anrechnung frei.“

Die Aenderung ist bereits mit dem 11. August in Kraft getreten.

**Anruf zum Ersten Kongreß der Betriebsräte Deutschlands.**

Der geschäftsführende Ausschuß und der provisorische Beirat der Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat in seiner Sitzung vom 11. August einstimmig beschloffen, die Vertreter der Betriebsräte zu einem Kongreß der Betriebsräte Deutschlands zum 5. und 6. Oktober d. J. nach Berlin, „Neue Welt“, Cafenheide, zusammenzuberufen.

- Als Tagesordnung ist vorgesehen:
1. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands (Referent: Wissell).
  2. Die politischen und ökonomischen Machtverhältnisse und die Sozialisierung (Referent: Dr. Silberding).
  3. Die Aufgaben der Betriebsräte (Referenten: Dittmann und Körpel).
  4. Die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte (Referent: Brolat).

Die Wahl der Delegierten, die Betriebsräte sein müssen und mindestens ein Jahr einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder der Afa angeschlossenen Organisation als Mitglied angehören, erfolgt ausschließlich durch die Betriebsräte. Mit der technischen Durchführung der Wahl sind die einzelnen Gewerkschaften betraut worden.

**Arbeiter! Angestellte! Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte!**

Der Niesenkampf zwischen Kapital und Arbeit nimmt täglich schärfere Formen an. Unter dem Druck einer fürchterlichen Krise werden Hunderttausende zur Arbeitslosigkeit und damit zu grenzenlosem Elend verdammt. Ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl werden Betriebe unter nichtigen Vorwänden stillgelegt. Der Stilllegung von Betrieben durch Unternehmer gefeilt sich die Sabotage der schwer erkämpften, beschiedenen, durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Rechte der Arbeiter und Angestellten hinzu. Aus diesen Gründen ist eine berechtigte Erregung in sämtlichen Arbeitnehmerkreisen eingetreten und der Drang nach Einfluß und Kontrolle auf die gesamte Produktion macht sich immer mehr geltend.

Dieser Einfluß kann nur gesichert werden, wenn eine einheitliche Zusammenfassung der Betriebsräte vorhanden ist, hinter der ebenso geschlossen die Gewerkschaften stehen. Diese organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte und die Regelung ihres Tätigkeitsgebietes nach einheitlichen Richtlinien wird durch den Kongreß herbeigeführt werden. Dieser hat deswegen nicht nur vorübergehende Bedeutung, sondern wird durch Vereinigung der Betriebsräte zu einheitlichem Wirken die Macht und den Einfluß der Arbeitervertretung in den Betrieben dauernd sichern.

Der geschäftsführende Ausschuß:  
gez. Grafmann, Brunner, Ditzmann Brolat, A. D. G. B.  
gez. Aufhäuser, Klinge, Körpel, Afa.

Der provisorische Beirat der gewerkschaftlichen Betriebszentrale:  
Belzig (Metallindustrie), Leipzig, Behr (Bergbau), Dortmund, Baumeister (Graph. Gewerbe), Dresden, Gey (Afa, Bergbau), Gelsenkirchen, Lange (Lebens- und Genussmittel), Hamburg, Mannshardt (Baugewerbe), Hamburg, Hammer (Holzindustrie), Stuttgart, Gilleman (Afa, Metallindustrie), Düsseldorf, Muth (Afa, Sozialversicherung), Magdeburg, Karl Müller (Landwirtschaft), Ströhdorf i. Pommeren, Friedr. Müller (Lederindustrie), Nürnberg, Maß (Afa, Bank-, Versicherungs- und Handels-gewerbe), Hamburg, Wette (Afa, Freier Beruf), Hamburg, van Niesen (Staatliche und Kommunale Behörden), Gamburg, Roth (Chemische Industrie), Höchst a. Main, Seiffert (Verkehr), Gamburg.

**Sechste Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.**

Am 17. und 18. August fand eine Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin statt, die sich in erster Linie mit der durch das Kohlenabkommen von Spa akut gewordenen Frage der Ueberschichten im Bergbau zu beschäftigen hatte. Seitens der Vertreter des Bergarbeiterverbandes wurde dargelegt, daß diese Frage nicht allein die Bergarbeiter angehe, sondern ihre Rückwirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft, sowohl hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeit der Arbeiter und Angehörigen als auch hinsichtlich der Arbeitszeit, ausüben könne. Die Steinkohlenförderung sei von 191,6 Millionen Tonnen im Jahre 1918 auf 116,6 Millionen Tonnen im Jahre 1919 zurückgegangen, allerdings mit einem Ausfall von 16 bis 17 Millionen Tonnen, die auf die oberschlesischen und Saargruben entfallen, während die Braunkohlenförderung in dieser Zeit von 87,1 Millionen Tonnen auf 93,8 Millionen Tonnen gestiegen sei. Seitdem ist das Förderergebnis wieder etwas gewachsen, im Monatsdurchschnitt von 9,23 Millionen Tonnen im Februar 1919 auf 10,31 Millionen Tonnen im Februar 1920, bei Steinkohlen von 6,44 Millionen Tonnen (Februar 1919) auf 8,46 Millionen Tonnen (Februar 1920). An die Entente wurden geliefert im Mai 1920: 1 097 000 Tonnen, im Juni 1920: 1 087 000 Tonnen. Vom 1. August an müssen monatlich 2 Millionen Tonnen geliefert werden. Schon bisher konnte die Förderung nur durch Ueberschichten aufrecht erhalten werden. Diese müssen trotz erheblicher Einschränkungen der Kohlenbelieferung für die deutsche Industrie und den Hausbrand verlängert werden, wenn das Abkommen von Spa erfüllt werden soll.

Die Verhandlungen über die Verlängerung des Ueberschichtenabkommens stehen in den nächsten Tagen bevor. Für die Arbeiterschaft war für die Förderung sei eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit einer Einschaltung von mehreren wöchentlichen Ueberschichten vorzuziehen. Dagegen machten sich indes Widerstände anderer Gewerkschaftskreise geltend, die eine allgemeine Arbeitszeitverlängerung befürchteten. Eine Verständigung mit den Gewerkschaften sei daher notwendig. Der Ausschuss kam nach einseitiger Aussprache über diese Angelegenheit zu folgenden Beschlüssen:

1. Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes befaßte sich in der Sitzung vom 17. August 1920 infolge des Spa-Abkommens mit der Kohlenversorgung, der dadurch entstandenen Notlage und der an die Bergarbeiter gerichteten Forderung nach Leistung von Ueberarbeit. Der Bundesausschuss bringt zum Ausdruck, daß die Hebung der Kohlenförderung nicht durch eine dauernde Ueberarbeit der Bergarbeiter erzielt werden kann. Wenn trotzdem vorübergehend zu solchen Ausnahmsmitteln gegriffen wird, so kann dies nur für zulässig erklärt werden, wenn sofort versucht wird, durch andere Vorkehrungen die Kohlenförderung auf die unbedingt notwendige Höhe zu bringen. Der Bundesausschuss fordert deshalb von der Regierung, daß

- a) die Sozialisierung der Kohlengewinnung und -verteilung in Angriff genommen und spätestens im Oktober 1920 dem Reichstag ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt wird;
- b) die vor Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes bestehenden Rechte der Betriebsräte nicht geschmälert, sondern erweitert werden. Diese Erweiterung der Rechte muß sich besonders auf die Kontrolle der Produktion, des Abjages, des Selbstverbrauchs und der Preisbildung im allgemeinen wie für die Nebenbetriebe und Hüttenzechen erstrecken;
- c) die Versorgung der Bergarbeiter mit Lebensmitteln dauernd und ausreichend sichergestellt wird;
- d) die technischen Vorbedingungen zur Einführung der Sechsstundenschicht für die unterirdischen Steinkohlenbergarbeiter auf internationaler Grundlage baldigst erfüllt werden. Bis dahin ist den Bergarbeitern die jetzt tariflich vereinbarte Schichtzeit zu sichern. Etwa darüber hinausgehende notwendige Arbeit ist als Ueberarbeit oder Ueberstunde zu bewerten und zu bezahlen.

An zweiter Stelle stimmte der Ausschuss der Einberufung des Ersten Kongresses der Betriebsräte Deutschlands, dem dafür aufgestellten Vertretungsmodus und dem zu veröffentlichen Aufruf zu und nahm eine Information über die Streitigkeiten in Berlin zwischen den verschiedenen Betriebsrätezentralen entgegen.

Sodann beschäftigte sich der Ausschuss mit den Versuchen der Finanzbehörde, die Gewerkschaften entgegen den gesetzlichen Vorschriften zum Reichsnotopfer und zur Kapitalertragssteuer heranzuziehen. Es wurden den Vorständen eingehende Instruktionen gegeben, die Veranlagung zum Reichsnotopfer abzulehnen und gegen jeden Einzelfall der Erhebung von Kapitalertragssteuer im Beschwerdewege vorzugehen und die Rückzahlung der Beiträge zu verlangen. Für letzteres soll ein einheitliches Formular ausgearbeitet und den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden.

Im weiteren wurde der Wunsch des Reichsamts für Arbeitsvermittlung nach Einreichung der vierteljährlichen Organisationsstatistik zur Kenntnis gebracht. Gegen die Absicht des Internationalen Gewerkschaftsbundes, den diesjährigen internationalen Gewerkschaftskongress in Brüssel abzuhalten, wurde Einspruch erhoben mit der Begründung, daß den deutschen Gewerkschaften dadurch die Teilnahme äußerst erschwert würde. Es wurde als Tagungsort Kopenhagen in Vorschlag gebracht und beschlossen, sich an einem Kongress in Brüssel nicht zu beteiligen.

Mit der deutschen Gewerkschaftszentrale in der Tschechoslowakei ist folgende Vereinbarung getroffen worden, der der Ausschuss zustimmte:

**Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Gewerkschaften Deutschlands und den Gewerkschaften der Tschechoslowakei.**

- 1. Die in Betracht kommenden Gewerkschaftsvorstände der beiden Länder verhandeln auf der Grundlage der bestehenden, mit den tschechischen Gewerkschaften abgeschlossenen Verträge über neue Vereinbarungen.
- 2. Die deutschen Gewerkschaften der Tschechoslowakei sind befreit, sich mit der tschechischen Landeszentrale der Tschecho-

slowakei über die Einsetzung eines gemeinsamen paritätischen Gewerkschaftsausschusses zu einigen, der zugleich nach außen hin als Landeszentrale der Tschechoslowakei gelten und die internationalen Gegenseitigkeitsverträge regeln soll, soweit nicht die internationalen Berufsverbindungen darüber selbständig bestimmen.

3. Dieser gemeinsame Ausschuss der gesamten Gewerkschaften der Tschechoslowakei soll zugleich das Verhältnis der letzteren zum Internationalen Gewerkschaftsbund regeln. Teplitz, den 29. Juli 1920.

Eine eingehende Aussprache knüpfte sich an die Mitteilung von dem Abbruch des internationalen Boykotts gegen Ungarn und an die verschiedenen Klagen gegen die deutschen Gewerkschaften erhobenen Vorwürfe, daß sie bei der Durchführung des Boykotts versagt hätten. Dabei wurde dargelegt, daß der Boykott von Internationalen Gewerkschaftsbund ohne vorherige Verständigung mit den in Betracht kommenden Ländern beschlossen und nicht genügend vorbereitet worden sei. Versagt hätten nicht die deutschen Gewerkschaften, sondern die Gewerkschaften derjenigen Länder, aus denen die für Ungarn bestimmten Erzeugnisse kamen. Eine Kontrolle des Durchgangsverkehrs sei überaus schwierig und könne ganz verhindert werden. Auch kam Deutschland für die Durchführung des Boykotts viel weniger in Frage als die an Ungarn grenzenden Länder. Aus dem verunglückten Experiment müsse die Lehre gezogen werden, ein anderes Mal sich vorher über die Erfolgsmöglichkeiten klar zu werden und solche Aktionen einheitlicher und sorgfältiger vorzubereiten.

An letzter Stelle wurde vor der Förderung deutscher Einwanderung nach Sowjetrußland gewarnt, da dort zurzeit für deutsche Industrie- wie auch Landarbeiter alle Voraussetzungen erfolgreicher Betätigung und auch nur der Fristung der länglichsten Fristen fehlen. Rußland komme gewiß für die künftige Auswanderung ganz hervorragend in Frage, aber hierfür müßten die Bedingungen und Ausnahmemöglichkeiten erst durch Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen und durch Sachverständigenausschüsse geordnet und vorbereitet werden. Ein Aufruf im „Textilarbeiter“, der den Anschluß an eine sogenannte „Deutsch-Rußische Industrie-gewerkschaft“ empfahl, eine höchst zweifelhafte und schädliche Gründung politischer Geschäftskreise, wurde allgemein mißbilligt. Die Arbeiterschaft kann nicht entschieden genug vor solchen Auswanderungsgesellschaften gewarnt werden.

**Versammlungsanzeiger.**

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

**Montag, den 30. August:**

**Anklam:** Abends 8 Uhr im „Stadttheater“, Friedländer Straße.

**Mittwoch, den 1. September:**

**Cöln:** Abends 7 Uhr in der Wirtschaft „Zu den vier Ahimonskinnern“, Weyerstr. 54. — **Duisburg, Bezirk Ruhrort-Weiderich:** Abends 7 Uhr bei Westfal, Kaiserstraße. — **Holzhausen-Rhynow:** Abends 8 Uhr bei Hundertmark. — **Tönning:** Bei Harder, Eiderstedter Platz.

**Donnerstag, den 2. September:**

**Deutsch-Lissa:** Abends 5 Uhr bei Folgner, „Zum gelben Löwen“. — **Freiburg i. Schl.:** Nach Feierabend im „Buchwald“. — **Larban:** Gleich nach Feierabend im „Volkshaus“.

**Freitag, den 3. September:**

**Allstedt i. Th.:** Nach Feierabend im Gasthof „Zum Anker“. — **Duisburg, Bezirk Hamborn:** Abends 7 Uhr bei Amerkamp. — **Eckersförde:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Essen:** Abends 8 Uhr im Lokale „Stadt Elberfeld“, Steeler Straße, Ecke Postallee. — **Kulmbach:** Bei Heisinger, Grabenstr. 3. — **Saarau:** Nachm. 4½ Uhr in der „Hütte“. — **Schweidnitz i. Schl.:** Nach Arbeitsschluss in den „Drei Linden“, Reichenbacher Straße. — **Welsert:** Gleich nach Feierabend in der „Tonhalle“ bei Diting. — **Wittenberge:** Abends 8 Uhr bei Möllmann, Friedrichstr. 9.

**Sonntag, den 4. September:**

**Aischersleben:** Im Lokale „Prinz von Preußen“. — **Barmen-Elberfeld:** Abends 6½ Uhr bei Schäfer in Unter-Barmen, Gaspeler Schulstr. 19. — **Belgrad a. d. Pers.:** Abends 7½ Uhr bei Buske, Karlstraße. — **Berzburg:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Bochum:** Abends 6½ Uhr bei Heinrich Krenkel, Marktmarkt. — **Bunzlau:** Abends 5 Uhr im Gasthaus „Zur Hoffnung“. — **Deffau:** Abends 7½ Uhr im „Lindl“. — **Gelsenkirchen:** Abends 8 Uhr bei Eckermann, Ottilienstraße. — **Herne:** Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1 d. — **Lage:** Abends 8 Uhr. — **Vörrach:** Abends 8½ Uhr im „Dreikönig“. — **Völkow:** Abends 8 Uhr im Frühlings-Gasthaus. — **Lüneburg:** Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftsheim, Schloßstraße. — **München-Glabbad:** Nachm. 6 Uhr bei Hupperz, Hindenburgstraße. — **Bezirk Fülka:** Nachm. 4 Uhr bei Meiler, Kölner Straße. — **Münster i. Westf.:** Abends 8½ Uhr bei August Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — **Muskau i. d. Oberlausitz:** Nachm. 5 Uhr. — **Neidenburg:** Gleich nach Feierabend in der „Bürgerhalle“. — **Neubrandenburg:** Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“. — **Oranienburg:** Abends 7½ Uhr bei Seeger, Mühlenstraße. — **Saalfeld i. Thür.:** Gleich nach Feierabend bei Herrn Friz König. — **Zeit:** Bei Bobe, Gartenstr. 46.

**Sonntag, den 5. September:**

**Bonn:** Vorm. 9½ Uhr in der „Rönnighalle“, Kölner Straße 17/19. — **Deutsch-Krone:** Nachm. 2 Uhr bei Heintze, Markt 6. — **Duisburg, Bez. Sterkrade:** Vorm. 10 Uhr bei Morschkäuser. — **Eichede:** Nachm. 2 Uhr bei Johns in Stubben-Radeland. — **Gagen i. Westf.:** Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Elberfelder- und Bergstraße. — **Kallberge:** Nachm. 4 Uhr im Restaurant „Zur Linde“. — **Labiau:** Nachm. 2 Uhr im Lokale von Mertins, Dammstraße. — **Mülheim a. Rh.:** Vorm. 10 Uhr bei G. Weise in Deut, Mühlheimer Straße 187. — **München-Glabbad, Bezirk Wierfen:** Vorm. 10 Uhr bei Michaelis, Große Bruchstraße. — **Regensburg:** Vorm. 9½ Uhr im „Blauen Hecht“, Kepplerstraße. — **Remscheid:** Vorm. 10 Uhr bei

G. Kollmann, „Zum Hauptbahnhof“, Freiheitstraße. — **Reutlingen:** Nachm. 3 Uhr in der „Eintracht“. — **Ribnitz:** Nachm. 4 Uhr bei Fröhlich, Dangarter Chaussee. — **Schönan an der Ragbach:** Nachm. 2 Uhr im „Deutschen Haus“. — **Selenow:** In der Zinnungsherberge, Frankfurter Straße. — **Solingen:** Vorm. 10 Uhr bei Witte Kirchner, Hochstraße 27. — **Steinach i. S.-M.:** Nachm. 3 Uhr im Lokal „Zur goldenen Aue“, Bahnhofstraße. — **Uelzen:** Nachm. 3½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Kleiner Saal. — **Verden:** Nachm. 4 Uhr bei Helmhold, Andreasstr. 9. — **Wiesdorf:** Vorm. 9 Uhr bei Steinacker, Düsseldorfstraße. — **Wohlan i. Schlesien:** Nachm. 4 Uhr im Verbandslokale bei Timt. — **Zossen.**

**Dienstag, den 7. September:**

**Stolz:** Abends 6½ Uhr im Lokale von Wangenheim.

**Freitag, den 10. September:**

**Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

**Anzeigen.**

[2,70 M.]

**Nachruf.**

Am 28. Juli starb plötzlich unser treuer Kamerad und Mitbegründer unserer Zahlstelle, der Zimmerer **Franz Sens** aus Rezin, im Alter von 24 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Rezin u. Umg.

[2,70 M.]

**Nachruf.**

Am 28. Juli starb plötzlich unser treues Mitglied, der Kamerad **Philipp Kern** aus Königsbach, im Alter von 44 Jahren infolge Schlaganfalls. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Pforzheim.

[2,70 M.]

**Nachruf.**

Am 1. August starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges Mitglied **Konrad Schaub**. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Die Zahlstelle Sand.

**Zimmerleute stellt ein**

[90 M.] **Ed. Müller Nachf., Neustadt i. Westf.**

**Tüchtigen Polter und 2 Gatterschneider**

zu sofortigem Eintritt suchen **Chr. Bahndick & Sohn, Zimmerer und Sägewerk, Schöningen i. Braunschweig.**

**100 Zimmerleute**

[3 M.] sofort für dauernd gesucht. Zu melden **Schneidemühl, Hiegenerwerft, Selgenauer Chaussee. Ostmärkische Hoch- und Tiefbaugesellschaft m. b. H.**

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Ortsverwaltung Mainz.**

**Sonntag, 5. September,** vormittags 10 Uhr, im Lokal „Goldener Pfug“, Pfandhausstraße: **Generalversammlung.** Tagesordnung: 1. Bericht der Verwaltung. 2. Neuwahl des Vorstandes. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Erscheinen aller Mitglieder notwendig. [1 M.] **Der Vorstand.**

**Achtung!** Alle hier zureisenden Kameraden haben sich, bevor sie nach Arbeit umschauen, beim Kassierer, Kreuzgarten 6, von 4 bis 6 Uhr zu melden. [40 M.] **Zahlstelle Celle.**

**Zahlstelle Braunschweig.**

Für alle Verbandskameraden ist das Umschauen verboten. Arbeitssuchende haben sich beim Kassierer **J. Sager, Südklink 21/22,** zu melden. Ohne Kontrollzettel darf niemand in Arbeit treten. [1,80 M.]

**Zahlstelle Hamburg und Umgegend.**

Versammlung am **Dienstag, 31. August,** abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus, oberer großer Saal. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 2. Quartal 1920. 2. Der Schiedspruch des Hauptarbiters in Berlin. 3. Beschlussfassung über den Oristarif. 4. Verschiedenes. Die Delegierten werden ersucht, an der Versammlung teilzunehmen. [2,70 M.] **Der Vorstand.**

[2,40 M.]

**Zahlstelle Herne.**

Allen zureisenden Kameraden ist das Umschauen nach Arbeit verboten. Die zureisenden Kameraden melden sich im Verbandslokale beim Wirt **Karl Köhlhoff, „Volkshaus“,** Bahnhofstr. 1, wo Arbeit nachgewiesen wird. Die Abreise des Kassierers ist: **Wilhelm Borns, Mont-Genis-Straße 43.** **Der Vorstand.**

**Zahlstelle Wanne.**

Zureisende Kameraden haben sich beim Kassierer **Wilh. Harmen, Wanne, Hindenburgstr. 98,** zu melden. [50 M.] **Der Vorstand.**